

Im Anschluß an unseren „Ein hochfreudiges Ereigniß“ betitelten Bericht in Nr. 28 dieses Blattes gehen uns weitere Stimmen aus der öffentlichen Presse zu. Die „Freifinnige Zeitung“ schreibt u. A. sehr maßvoll:

„Herr v. Miquel ärgert sich über die Massenpetitionen. Ja, es handelt sich aber doch um Angelegenheiten, welche nicht das einzelne Individuum für sich, sondern die Gesamtheit einer Beamtenklasse angehen. Was macht es auch für einen Unterschied, ob im Abgeordnetenhaus eine Petition einläuft mit der Unterschrift vieler Beamten, oder viele Petitionen desselben Inhalts mit der Unterschrift je eines Beamten. Wenn es Herrn v. Miquel gelänge, durch disciplinare Bedrohung die Beamten derart einzuschüchtern, daß sie an die Volksvertretung keine Petitionen mehr richten, was würde dann die Folge sein? Es würden alsdann um so mehr Petitionen an die einzelnen Abgeordneten, denen die Beamten glauben ihr Vertrauen zuwenden zu können, privatim gesandt werden. Das ist ja schon jetzt in großem Umfange der Fall. Dadurch entsteht dann eine Verbindung zwischen Beamten und Abgeordneten, von der die Regierung keine Kenntniß hat. Die Regierung kommt gerade dadurch in eine ungünstigere Lage, als wenn die Petitionen an die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit gerichtet werden und damit auch im Einzelnen zur Kenntniß der Regierung gelangen.“

Aus militärischen Kreisen, von Gendarmen und dergleichen gelangen ja schon jetzt keine Petitionen an die Volksvertretung. Glaubt die Regierung deshalb, daß von Militärpersonen dieser Art nicht petitionirt wird? Die Petitionen dieser Art gelangen an die einzelnen Abgeordneten. Wenn die Absender sehr vorsichtig sind, so lassen sie die Petitionen durch ihre Frauen oder durch befreundete Privat-

personen, welche außerhalb jeder disciplinaren Einwirkung der Regierung stehen, einreichen. Solche Petitionen werden von den Unterzeichneten empfohlen unter Berufung auf die genaue Kenntniß der betreffenden Beamtenverhältnisse. Die Abgeordneten wissen dann schon selbst, wer eigentlich hinter diesen Petitionen steht.

Man kann auch den Beamten ebenso wenig wie Privatpersonen verwehren, ihre gemeinsamen Interessen in Vereinen wahrzunehmen. Vergeblich hat Herr von Stephan den Verband der Postassistenten zu unterdrücken gesucht. Sein Nachfolger von Podbielski hat im Gegensatz zu Herrn von Stephan erklärt, daß er gegen die Vereinsbildung der Beamten nichts einzuwenden habe. Natürlich dürfen solche Vereine in ihren Verhandlungen und Kundgebungen die Achtung nicht bei Seite setzen, welche die Untergebenen ihren Vorgesetzten im dienstlichen Verhältniß namentlich auch vor der Öffentlichkeit schuldig sind. Ebenso wenig wird man unter Berufung auf das Petitionsrecht ungebührliche Äußerungen in Petitionen vertheidigen.

Was endlich die Fachpresse zur Vertretung von Beamteninteressen betrifft, so entzieht sich die Beeinflussung derselben von vornherein dem Machtbereich der Ressortchefs, sobald die Redaktion der Fachorgane von Personen geführt wird, die außerhalb des Beamtenkörpers stehen.

Je weniger der Versuch gemacht wird, Beamte zu chikanieren, die in loyaler Weise vor der Öffentlichkeit die gemeinsamen Interessen ihrer Kollegen vertreten, desto mehr darf man erwarten, daß sich alle Kundgebungen in Petitionen, in Vereinen und in der Presse innerhalb derjenigen Schranken halten, welche das Beamtenverhältnis mit sich bringt.“

— Weiteres folgt bis alle für uns in Frage kommenden politischen Richtungen zu Worte gekommen sein werden.

## Zoll- und Steuer-Technisches.

### Bölle,

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Juni d. Js. § 414 der Protokolle — beschlossen:

Das Begleitschein-Regulativ wird wie folgt abgeändert:

- dem §. 34 ist folgende Bestimmung als sechster Absatz anzufügen:  
„Bei Waaren, welche vom Grenzgangsamt ohne vorgängige Revision auf Grund der speziellen Deklaration unter Schiffssverschluß abgelassen worden sind. (§ 41 Absatz 4 des Vereinszollgesetzes), kann die Feststellung des Gewichts unterbleiben, wenn die Waaren mit Begleitschein 1 unter Schiffssverschluß weiter versendet werden und der Begleitscheinexzahent die Haftbarkeit „für die Richtigkeit der Deklaration übernimmt.“
- Im vierten Absatz des § 37 ist das Wort „neue“ zu streichen.
- Den § 38 ist folgende Bestimmung als dritter Absatz anzufügen.  
„In den Fällen der im sechsten Absatz des § 34 bezeichneten Art bildet das im Begleitschein überwiesene deklarierte Gewicht auch dann die Grundlage der weiteren Abfertigung, wenn die zu einer Waarenpost gehörenden Kölle verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Besteht die Post in lose (unverpackt) verladenen Massengütern, so kann das von dem Begleitscheinexzahnten angegebene Gewicht der Theilsendungen der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden, wenn der Begleitscheinexzahent für die Richtigkeit dieser Angaben die Haftbarkeit übernimmt.“
- Im letzten Absatz des § 40 ist am Schlusse vor den Worten „zu übernehmen“ einzuschalten.  
„und in den im sechsten Absatz des § 34 bezeichneten

Fällen auch die Haftbarkeit für die Richtigkeit der Deklaration.“

Pr. Finanz-Ministerial-Erlaß  
d. d. Berlin, den 2. Juli 1898. In Nr. III 9333.

In die Provinz Schlesien sind in neuerer Zeit aus Österreich mehrmals Gruben-Rettungsapparate (sogenannte Pneumatophore) eingeführt und von den Zollstellen verschieden tarifirt worden. Ein solcher Apparat wird von Bergleuten, Feuerwehrleuten u. s. w. zur Athmung in irrespirablen Gasen gebraucht. Er besteht im Wesentlichen aus einem 450 mm. breiten, 550 mm. langen Athmungsbeutel von gasdichtem mit Kautschuk getränktem Gewebe mit zwei im Innern befindlichen, zur Aufsaugung von Azalkalilauge dienenden Lusafaserkissen, ferner aus dem zur Aufnahme von zwei stählernen Sauerstoff-Flaschen dienenden Rückensack, dem Sauerstoffschlauch, welcher den Sauerstoff in den Athmungsbeutel überführt, der Nasenklemme und dem zum Transport des Apparates sowie der zugehörigen Theile (Natronlaugenflasche Schraubenschlüssel und Trichter) dienenden Tornister aus gefärbtem oder geglättetem Leder.

Der Herr Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau hat entschieden, daß die in Rede stehenden Apparate als Gegenstände des Gewerbegebrauchs gemäß der Vorschrift in der Anmerkung 6 Absatz 2. zum Artikel „Instrumente z. auf Seite 200 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif nach Beschaffenheit des Materials, und zwar, da ihnen der durchgängig aus mit Kautschuk getränkten Geweben gefertigte Athmungsbeutel den vorherrschenden Charakter verleiht, die übrigen Beigaben aber nur als unwesentliches Zubehör im tarifarischen Sinne anzusehen sind, gemäß der Bestimmung in Ziffer 3 des Artikels „Kautschukwaaren“ auf Seite 214